

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

Carsten Weiß Veranstaltungstechnik

Bucher Str. 5

90419 Nürnberg

E-Mail: info@carsten.digital

USt-IdNr.: DE292047551

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Kunden über Leistungen insbesondere aus den Bereichen Veranstaltungstechnik, Vermietung technischer Geräte, Verkauf und Lieferung von Medientechnik, Festinstallation von Medientechnik sowie Beratung, Konzeption und Fachplanung.
2. Kunde im Sinne dieser AGB kann sowohl ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB als auch ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sein.
3. Für einzelne Aufträge können ergänzende oder abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Individuelle Vereinbarungen und die Angaben im jeweiligen Angebot haben Vorrang vor diesen AGB.
4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, soweit gesetzlich zulässig.
5. Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich insbesondere aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, gegebenenfalls vorhandenen Leistungsbeschreibungen, Planunterlagen und sonstigen ausdrücklich vereinbarten Vertragsunterlagen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die Annahme eines Angebots durch den Kunden, insbesondere durch E-Mail, Nachricht, Unterschrift, Bestellung oder sonstige Erklärung, stellt zunächst ein Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrages dar. Die Annahme eines Angebotes ist innerhalb dessen Gültigkeit möglich. Falls nicht anders angegeben, beträgt diese 30 Tage nach Angebotsdatum.
3. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer den Auftrag anschließend bestätigt oder mit der Ausführung der vereinbarten Leistung beginnt. Die Bestätigung kann insbesondere per E-Mail, Nachricht oder in sonstiger Textform erfolgen.
4. Änderungen und Ergänzungen eines bestehenden Auftrags sollen in Textform vereinbart werden.

5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, technisch gleichwertige oder höherwertige Produkte oder Geräte anstelle ausdrücklich angebotener Produkte einzusetzen oder zu liefern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist, der vereinbarte Verwendungszweck uneingeschränkt erhalten bleibt und keine ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit betroffen ist.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die im jeweiligen Angebot angegebenen Preise.
2. Die im Angebot genannten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen sind Bestandteil des Vertrages und gehen den nachfolgenden Regelungen vor.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Der Auftragnehmer ist bei Werk-, Installations- und Planungsleistungen berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Wert der bereits erbrachten Leistungen sowie der für den Auftrag beschafften oder bereitgestellten Materialien zu verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die nicht vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, werden zusätzlich vergütet. Soweit vor Ausführung keine gesonderte Vergütung vereinbart werden konnte, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand zu den vereinbarten oder ansonsten üblichen Verrechnungssätzen.
6. Verzögert sich die Ausführung aufgrund von Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden, können hierdurch entstehende zusätzliche Aufwendungen, insbesondere zusätzliche Arbeits-, Fahrt-, Warte-, Lager- oder Mietkosten, berechnet werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Unterlagen, Freigaben und Entscheidungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde gewährleistet einen rechtzeitigen und ungehinderten Zugang zu allen Bereichen, die für Lieferung, Aufbau, Installation, Betrieb, Wartung, Abbau oder Planung erforderlich sind.
3. Erforderliche elektrische Anschlüsse sind vom Kunden an den vereinbarten oder vom Auftragnehmer angegebenen Positionen betriebsbereit zur Verfügung zu stellen.
4. Bauseitige elektrische Anlagen und Anschlüsse müssen den jeweils geltenden technischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen sowie ordnungsgemäß geprüft und, soweit erforderlich, gemessen worden sein.
5. Elektroinstallationen und Arbeiten an der festen elektrischen Gebäudeinstallation gehören nicht zum Leistungsumfang des Auftragnehmers, sofern sie nicht ausdrücklich und zulässigerweise anders vereinbart wurden. Erforderliche Elektroinstallationsarbeiten sind vom Kunden durch entsprechend qualifizierte Fachunternehmen ausführen zu lassen.
6. Bei Festinstallationen ist auch eine erforderliche strukturierte Gebäude- und Netzwerkverkabelung bauseits bereitzustellen, soweit deren Herstellung nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots ist.

7. Arbeitsmittel wie Hebebühnen, Gerüste, Steiger, Krane oder sonstige Zugangstechnik sind nur dann im Leistungsumfang enthalten, wenn dies im Angebot ausdrücklich angegeben ist.
8. Für Festinstallationen und empfindliche medientechnische Arbeiten muss die Baustelle grundsätzlich geschlossen, trocken, ausreichend sauber und weitgehend staubfrei sein. Arbeiten in ungeeigneter Umgebung können vom Auftragnehmer bis zur Herstellung geeigneter Bedingungen unterbrochen oder verschoben werden.
9. Kann eine Leistung aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden nicht oder nur verzögert erbracht werden, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen. Hieraus entstehende zusätzliche Aufwendungen können dem Kunden berechnet werden.

Besondere Bedingungen für Veranstaltungstechnik und Vermietung

§ 5 Bereitstellung und Nutzung von Mietmaterial

1. Vermietete Geräte und Materialien bleiben Eigentum des Auftragnehmers.
2. Die Mietzeit und der vereinbarte Nutzungszeitraum ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung.
3. Bei Dry-Hire-Aufträgen beginnt die Verantwortung des Kunden für die Mietsache grundsätzlich mit deren Übergabe und endet mit vollständiger Rückgabe an den Auftragnehmer.
4. Der Kunde hat Mietmaterial pfleglich, sachgerecht und ausschließlich entsprechend seinem vorgesehenen Verwendungszweck einzusetzen.
5. Eine Weitervermietung, Weitergabe oder Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
6. Das Mietmaterial darf nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers verändert, geöffnet, repariert, beklebt oder in sonstiger Weise technisch verändert werden.
7. Der Kunde hat während der Mietzeit für einen ausreichenden Schutz der Geräte vor Diebstahl, Verlust, Feuchtigkeit, Witterung, Verschmutzung, Überspannung, unsachgemäßer Bedienung sowie sonstigen vorhersehbaren Gefahren zu sorgen.

§ 6 Veranstaltung, Aufbau und Betrieb

1. Soweit der Auftragnehmer die technische Produktion, den Aufbau oder die Betreuung einer Veranstaltung übernimmt, erfolgt die Durchführung auf Grundlage der vereinbarten Leistungsbeschreibung sowie nach den anerkannten Regeln der Technik.
2. Der Kunde hat insbesondere geeignete Zufahrts-, Lade-, Aufbau- und Arbeitsmöglichkeiten sowie die erforderliche Stromversorgung bereitzustellen.
3. Nicht vom Auftragnehmer beauftragte oder eingewiesene Personen dürfen technische Einrichtungen des Auftragnehmers nicht bedienen oder verändern, soweit dadurch eine Gefahr für Personen oder Sachen oder eine Beeinträchtigung des Betriebs entstehen kann.
4. Der Kunde hat Störungen, Schäden und ungewöhnliche Betriebszustände unverzüglich mitzuteilen.

5. Anfallende Betriebskosten wie insbesondere Stromkosten trägt der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist.
6. Erforderliche Genehmigungen, Veranstaltungsanzeigen, Rechte zur Nutzung von Veranstaltungsflächen sowie Anmeldungen bei Verwertungsgesellschaften wie insbesondere der GEMA obliegen dem Kunden, soweit deren Beschaffung oder Durchführung nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurde.

§ 7 Sicherheit und Unterbrechung von Leistungen

1. Die Sicherheit von Personen und Sachen hat Vorrang vor der Durchführung einer Veranstaltung oder technischen Leistung.
2. Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter sind berechtigt, den Aufbau oder Betrieb technischer Anlagen vorübergehend einzustellen, technische Einrichtungen abzuschalten oder deren Nutzung zu untersagen, wenn nach fachlicher Einschätzung eine konkrete Gefahr für Personen, Sachen oder die Betriebssicherheit besteht.
3. Dies gilt insbesondere bei ungeeigneter Stromversorgung, unzureichender Standsicherheit, starker Witterung, Feuchtigkeit, Sturm, Überschwemmung, übermäßiger Hitze, fehlenden Sicherheitsabständen oder Eingriffen unbefugter Personen.
4. Beruht die Gefährdung auf Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden oder Dritter, bleibt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich bestehen.

§ 8 Rücktritt und Stornierung von Veranstaltungen durch den Kunden

1. Gesetzliche Widerrufs-, Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben unberührt.
2. Darüber hinaus räumt der Auftragnehmer dem Kunden bei Aufträgen für Veranstaltungen ein vertragliches Recht zur Stornierung vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin ein.
3. Im Falle einer solchen Stornierung kann der Auftragnehmer folgende pauschale Entschädigung bezogen auf die vereinbarte Nettoauftragssumme, bei Verbrauchern auf die entsprechende Bruttoauftragssumme, verlangen:
 - 15 bis 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: **40 %**
 - 8 bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: **60 %**
 - 7 Kalendertage oder weniger vor Veranstaltungsbeginn: **80 %**
4. Maßgebend ist der Zugang der Stornierung beim Auftragnehmer.
5. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Bereits erbrachte und für den Kunden nutzbare Leistungen, insbesondere Planungs-, Vorbereitungs-, Programmierungs-, Produktions- und Sonderanfertigungsleistungen, sowie im Kundenauftrag nicht mehr stornierbar beschaffte Leistungen Dritter können unabhängig hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet werden. Eine doppelte Berechnung desselben Schadens erfolgt nicht.

7. Muss eine Veranstaltung aus Gründen abgesagt, abgebrochen oder verschoben werden, die weder der Auftragnehmer noch der Kunde zu vertreten hat, werden die Parteien zunächst prüfen, ob eine zumutbare Verlegung möglich ist. Gesetzliche Ansprüche und die Regelungen zur höheren Gewalt bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Schäden, Verlust und verspätete Rückgabe

1. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für von ihm zu vertretende Beschädigungen und Verluste von Mietmaterial während seines Verantwortungszeitraums.
2. Dies gilt insbesondere für Schäden durch unsachgemäße Bedienung, ungeeignete Stromversorgung, Sturz, Flüssigkeiten, Witterung, Verschmutzung, Diebstahl sowie Eingriffe nicht autorisierter Personen.
3. Im Schadensfall sind die erforderlichen Reparaturkosten zu ersetzen. Bei wirtschaftlichem Totalschaden oder Verlust kann der erforderliche Wiederbeschaffungsaufwand für ein technisch und wirtschaftlich vergleichbares Gerät abzüglich gegebenenfalls ersparter Aufwendungen oder vorhandener Restwerte verlangt werden.
4. Fehlendes Zubehör, Kabel, Adapter, Transportbehälter oder sonstige Bestandteile werden entsprechend dem erforderlichen Wiederbeschaffungsaufwand berechnet.
5. Über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzungen können entsprechend dem tatsächlich erforderlichen Reinigungsaufwand berechnet werden.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zurückgegebenes Material nach Rückgabe technisch zu prüfen und nicht ohne Weiteres erkennbare Schäden nachträglich geltend zu machen. Hierfür gilt eine Frist von 12 Werktagen nach Rückgabe.
7. Bei verspäteter Rückgabe können zusätzliche Miettage sowie nachweislich entstehende Mehrkosten oder Mietausfälle berechnet werden, soweit die Verzögerung vom Kunden zu vertreten ist.

Besondere Bedingungen für Verkauf und Lieferung

§ 10 Verkauf von Waren und Geräten

1. Bei Kaufverträgen ergeben sich Art, Beschaffenheit, Menge und Lieferumfang aus dem jeweiligen Angebot.
2. Produktabbildungen, Datenblätter und Herstellerinformationen dienen grundsätzlich der Beschreibung des Produkts. Eine Garantie für bestimmte Eigenschaften wird hierdurch nur begründet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Bei vom Hersteller vorgenommenen Modelländerungen oder Lieferengpässen darf der Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Kunden gleichwertige Ersatzprodukte anbieten.
4. Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
6. Für Mängel gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, soweit in diesen AGB wirksam nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 11 Sonderanfertigungen und kundenspezifische Produkte

1. Produkte, die nach Kundenvorgaben speziell angefertigt, konfektioniert, programmiert, zusammengestellt oder anderweitig individualisiert werden, werden nach den vom Kunden freigegebenen Vorgaben gefertigt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, übermittelte Maße, Beschriftungen, technische Vorgaben und sonstige Spezifikationen vor Produktionsbeginn zu prüfen.
3. Änderungen nach Produktions- oder Beschaffungsbeginn können zusätzliche Kosten verursachen und Lieferzeiten verlängern.
4. Gesetzliche Widerrufsrechte von Verbrauchern und deren gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises Eigentum des Auftragnehmers.
2. Gegenüber Unternehmern bleibt die Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus der laufenden Geschäftsbeziehung bestehenden und fälligen Forderungen Eigentum des Auftragnehmers, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Solange Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Kunde die Ware pfleglich zu behandeln und den Auftragnehmer unverzüglich über Zugriffe Dritter oder drohende Beeinträchtigungen des Eigentums zu informieren.

Besondere Bedingungen für Festinstallationen

§ 13 Umfang der Installationsleistungen

1. Umfang und Ausführung einer Festinstallation richten sich nach dem jeweiligen Angebot sowie gegebenenfalls nach vereinbarten Plänen, Schemata, Leistungsverzeichnissen und Produktlisten.
2. Nicht ausdrücklich angebotene Leistungen sind nicht Bestandteil des Auftrags.
3. Insbesondere gehören Arbeiten an der festen elektrischen Gebäudeinstallation, Starkstrominstallationen, bauliche Leistungen, Brandschutzarbeiten, statische Nachweise, Kernbohrungen, Malerarbeiten, Trockenbauarbeiten und die Herstellung strukturierter Gebäudeverkabelung nur zum Leistungsumfang, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
4. Erkennt der Auftragnehmer während der Ausführung Umstände, die eine Änderung oder Erweiterung des Leistungsumfangs erforderlich oder technisch sinnvoll machen, wird der Kunde hierüber möglichst vor Ausführung informiert.
5. Vom Kunden gewünschte Änderungen sowie nicht vorhersehbare Zusatzarbeiten werden zusätzlich vergütet.

§ 14 Termine und Behinderungen

1. Vereinbarte Ausführungstermine setzen voraus, dass alle erforderlichen bauseitigen Vorleistungen rechtzeitig und ordnungsgemäß abgeschlossen sind.
2. Verzögerungen durch fehlende Vorleistungen, nicht zugängliche Arbeitsbereiche, Bauverzug anderer Gewerke, fehlende Strom- oder Netzwerkanschlüsse, ungeeignete Baustellenbedingungen oder nachträgliche Änderungswünsche verlängern Ausführungsfristen angemessen.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die auf Umständen beruhen, die er nicht zu vertreten hat.
4. Hierdurch verursachte zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten, Lagerungen oder erneute Baustelleneinrichtungen können zusätzlich berechnet werden.

§ 15 Abnahme

1. Soweit die Leistung ihrer Art nach der Abnahme zugänglich ist, hat der Kunde die vertragsgemäß fertiggestellte Leistung nach Fertigstellung abzunehmen.
2. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Über die Abnahme kann ein Übergabe- oder Abnahmeprotokoll erstellt werden.
4. Der Auftragnehmer kann den Kunden nach Fertigstellung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme auffordern. Gegenüber Verbrauchern gelten hinsichtlich einer Abnahmefiktion ausschließlich die gesetzlichen Voraussetzungen und Hinweispflichten.
5. Bei abgrenzbaren Teilleistungen können Teilabnahmen vereinbart werden.

§ 16 Dokumentation und Einweisung

1. Soweit vereinbart oder nach Art der Anlage erforderlich, erhält der Kunde eine angemessene Dokumentation der installierten Anlage.
2. Diese kann insbesondere Gerätelisten, Signalfluss- und Anschlusspläne, Bedienhinweise, Herstellerunterlagen, Netzwerkübersichten und Konfigurationsinformationen enthalten.
3. Art und Umfang der Dokumentation richten sich nach dem beauftragten Leistungsumfang.
4. Eine Einweisung des Kunden oder seiner Mitarbeiter erfolgt, soweit sie Bestandteil des Angebots ist oder für die vereinbarungsgemäße Nutzung der Anlage erforderlich ist.

Besondere Bedingungen für Beratung und Fachplanung

§ 17 Gegenstand der Planungsleistungen

1. Der Auftragnehmer erbringt Beratungs-, Konzeptions- und Fachplanungsleistungen im Bereich Medien- und Veranstaltungstechnik entsprechend dem jeweils vereinbarten Leistungsumfang.
2. Die Leistungen können insbesondere umfassen:

Grundlagenermittlung, Bedarfsanalyse, medientechnische Konzepte, Vorplanung, Entwurfsplanung, Kostenschätzungen und Kostenberechnungen, Ausführungsplanung, Erstellung von Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, Leistungsverzeichnissen und technischen Spezifikationen, Angebotsprüfung, Vergabebegleitung, Koordination medientechnischer Schnittstellen, Objektüberwachung, Abnahmen sowie Dokumentation.

3. Geschuldet sind ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Planungs- und Beratungsleistungen.
4. Die Bezeichnung einzelner Leistungen entsprechend oder in Anlehnung an Leistungsphasen der HOAI führt nicht automatisch zur Beauftragung sämtlicher Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase. Maßgeblich ist der konkret vereinbarte Leistungsumfang.

§ 18 Honorar für Fachplanungsleistungen

1. Die Vergütung von Fachplanungs- und Beratungsleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Angebot und wird insbesondere als Stundenhonorar, Tagessatz oder Pauschalhonorar vereinbart.
2. Soweit Leistungen in den Anwendungsbereich der HOAI fallen, bleiben zwingende gesetzliche Vorgaben unberührt.
3. Eine Abrechnung nach den Honorartafeln der HOAI erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich dies zwingend aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.
4. Zusätzliche, wiederholte oder aufgrund nachträglicher Änderungen des Kunden erforderliche Planungsleistungen werden zusätzlich vergütet.

§ 19 Grundlagen und Schnittstellen der Fachplanung

1. Der Auftragnehmer darf grundsätzlich davon ausgehen, dass ihm vom Kunden, von Architekten, Fachplanern, Herstellern oder sonstigen Projektbeteiligten zur Verfügung gestellte Angaben und Unterlagen richtig und vollständig sind, soweit kein offensichtlicher Anlass zu Zweifeln besteht.
2. Änderungen von Planungsgrundlagen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
3. Leistungen aus anderen Fachgebieten sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurden.
4. Insbesondere gehören statische Berechnungen, Tragwerksplanung, Brandschutzplanung, Elektrofachplanung der Gebäudeinstallation, bauphysikalische Nachweise, Architekturleistungen, Genehmigungsplanung sowie die Prüfung baurechtlicher Zulässigkeit nicht automatisch zum Leistungsumfang einer medientechnischen Fachplanung.
5. Der Auftragnehmer berücksichtigt bekannte Schnittstellen zu anderen Gewerken im Rahmen des vereinbarten Planungsumfangs. Die fachliche Verantwortung für Leistungen anderer Planer oder Gewerke verbleibt bei diesen.
6. Kostenangaben und Kostenschätzungen beruhen auf dem zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Planungsstand und den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Marktinformationen. Eine Garantie für tatsächlich erzielbare Ausschreibungs-, Einkaufs- oder Baupreise wird nur übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 20 Änderungen der Planungsgrundlagen

1. Ändert der Kunde nach Beginn der Planung Anforderungen, Nutzungen, Raumaufteilungen, technische Vorgaben, Budgets oder sonstige Planungsgrundlagen, können hierdurch bereits erbrachte Planungsleistungen ganz oder teilweise erneut erforderlich werden.
2. Solche Wiederholungs- oder Änderungsleistungen gehören nicht ohne Weiteres zum ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang und können zusätzlich vergütet werden.
3. Gleiches gilt, wenn Änderungen durch andere Projektbeteiligte oder nachträglich bekannt gewordene Umstände erforderlich werden, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss nicht vorhersehen konnte.

§ 21 Nutzungsrechte an Planungsunterlagen und Programmierungen

1. Zeichnungen, Pläne, Schemata, Konzepte, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen, Programmierungen, Konfigurationen und sonstige vom Auftragnehmer erstellte Unterlagen und Arbeitsergebnisse können urheberrechtlich oder anderweitig geschützt sein.
2. Der Kunde erhält nach vollständiger Zahlung das für den vereinbarten Vertragszweck erforderliche einfache Nutzungsrecht an den ihm überlassenen Arbeitsergebnissen.
3. Die Nutzung für das konkret geplante Projekt einschließlich dessen Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung ist zulässig.
4. Eine darüber hinausgehende Verwendung für andere Projekte, Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, Bearbeitung zur Weiterverwertung oder Weitergabe an Dritte zur Nutzung außerhalb des vereinbarten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers, soweit entsprechende Rechte des Auftragnehmers bestehen.
5. Die Weitergabe von Unterlagen an andere Projektbeteiligte, ausführende Unternehmen, Betreiber und Wartungsunternehmen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung oder zum Betrieb des jeweiligen Projekts erforderlich ist.
6. Soweit Software, Firmware oder Programme Dritter eingesetzt werden, gelten ergänzend deren jeweilige Lizenzbedingungen.

§ 22 Programmierungen, Konfigurationen und Zugangsdaten

1. Die Erstellung und Übergabe von Programmierungen, Konfigurationsdateien, Quellcodes oder editierbaren Projektdateien ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder zur vertragsgemäßen Nutzung der Anlage erforderlich ist.
2. Zugangsdaten zu im Eigentum des Kunden stehenden und für dessen Betrieb erforderlichen Systemen werden dem Kunden grundsätzlich zur Verfügung gestellt, soweit keine Sicherheits-, Lizenz- oder Rechte Dritter entgegenstehen.
3. Herstellerseitige, interne oder für den Betrieb nicht erforderliche Servicezugänge müssen nicht herausgegeben werden.
4. Änderungen von Programmierungen oder Konfigurationen durch den Kunden oder Dritte nach Übergabe erfolgen auf eigene Verantwortung. Für hierdurch verursachte Störungen oder Folgeschäden haftet der Auftragnehmer nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 23 Mängel und Nacherfüllung

1. Für Mängel gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit nicht individualvertraglich oder gegenüber Unternehmern wirksam etwas anderes vereinbart wurde.
2. Der Kunde hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung eines gemeldeten Mangels und, soweit ein Mangel vorliegt, zur Nacherfüllung zu geben.
3. Eigenmächtige Reparaturen oder Änderungen durch den Kunden oder Dritte können Ansprüche hinsichtlich dadurch verursachter oder verschlimmter Schäden ausschließen.
4. Herstellergarantien bestehen unabhängig von den gesetzlichen Mängelrechten und richten sich ausschließlich nach den Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers.

§ 24 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Funktionsstörungen oder Schäden, die auf ungeeigneten oder mangelhaften bauseitigen Anlagen, Stromversorgungen, Netzwerken, Verkabelungen, Fremdgeräten oder Leistungen Dritter beruhen, soweit der Auftragnehmer diese Umstände nicht zu vertreten hat.
6. Gleiches gilt für vom Kunden oder Dritten nach Übergabe vorgenommene Änderungen, Eingriffe oder Fehlbedienungen.

§ 25 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende außergewöhnliche Ereignisse, welche die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien den Auftragnehmer für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht.
2. Hierzu können insbesondere Naturereignisse, extreme Witterung, behördliche Maßnahmen, Ausfälle wesentlicher Infrastruktur, Verkehrssperrungen, Streiks, erhebliche Lieferkettenstörungen und vergleichbare nicht vorhersehbare Ereignisse gehören.

3. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall über eine angemessene Anpassung des Leistungszeitpunkts oder, soweit sinnvoll, über eine Ersatzleistung abstimmen.
4. Bereits tatsächlich erbrachte Leistungen können entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang abgerechnet werden. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 26 Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Verbrauchern stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die gesetzlichen Widerrufsrechte zu.
2. Soweit eine Widerrufsbelehrung gesetzlich erforderlich ist, wird diese dem Verbraucher gesondert zur Verfügung gestellt.
3. Diese AGB ersetzen keine gesetzlich erforderliche Widerrufsbelehrung.
4. Gesetzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht, insbesondere für bestimmte individuell angefertigte Waren oder bestimmte termingebundene Dienstleistungen, bleiben unberührt.

§ 27 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – Nürnberg Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.
3. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: September 2026